Handwerkskammer
Region Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschlossen, auszubilden. Dafür bedanken wir uns ganz herzlich bei Ihnen.

Zur vollständigen Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrags beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Berufsausbildungsvertrag muss vor Beginn der Berufsausbildung abgeschlossen und zur Registrierung bei der Handwerkskammer Region Stuttgart vorliegen.
- Bitte achten Sie darauf, dass der Berufsausbildungsvertrag von Ihnen und dem/der Auszubildenden unterschrieben ist. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen auch die Erziehungsberechtigten unterzeichnen.
- Für Jugendliche unter 18 Jahren muss eine ärztliche Bescheinigung beigefügt werden. Dabei muss der Arzt den Vordruck nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz verwenden.
- Möchten Sie, dass schulische oder berufliche Vorbildungen (z.B. mittlere Reife, Berufsfachschulen, EQ, abgeschlossene Ausbildungen) auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, fügen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen/ Zeugnisse bei.
- Bitte melden Sie die/den Auszubildende/n bei der zuständigen Berufsschule an.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Entweder telefonisch unter 0711 1657-282/-292/-299 oder per E-Mail an ausbildung@hwk-stuttgart.de.

Natürlich können Sie diesen Berufsausbildungsvertrag auch online ausfüllen. Die entsprechenden Vordrucke finden Sie unter www.hwk-stuttgart.de. Bitte beachten Sie dabei, dass auch online ausgefüllte Berufsausbildungsverträge von Hand unterschrieben werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Handwerkskammer Region Stuttgart

Stand: August 2017

Handwerkskammer Region Stuttgart

Berufsausbildungsvertrag

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HwO; § 36 BBiG)

Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

A. Betriebsdaten

Der Betrieb Beschäftigt im Jahr ..... (aktuelles Jahr)

..... Personen einschließlich Inhaber und Auszubildende, davon sind .....

Fachkräfte im Ausbildungsberuf. Neben diesem Vertragsschluss bestehen bereits

..... weitere Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsberuf.

Erstausbildung des Betriebs ☐ ja ☐ nein

Wie sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes ☐ ja ☐ nein

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses

☐ nein

☐ ja, und zwar durch:

- ☐ Bund/Land/Kommune
- ☐ Agentur für Arbeit

B. Daten zum Ausbilder (Die Angaben müssen sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, für den der beigefügte Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.)

..... Name

..... Vorname

..... ggf. Geburtsname

..... Geburtsdatum

☐ männlich ☐ weiblich

☐ Meisterprüfung ☐ Ingenieurprüfung

☐ sonstige Prüfung

C. Daten zum Auszubildenden

..... Name

..... Vorname

..... ggf. Geburtsname

..... Geburtsdatum

D. Daten zum Ausbildungsverhältnis

☐ Ausbildungsvertrag ☐ Anschlussvertrag (Ausbildungsfortsetzung)

☐ Umschulungsvertrag

E. Ärztliche Untersuchungen gem. Jugendarbeitsschutzgesetz

☐ Bescheinigung über Erstuntersuchung ist beigefügt

☐ Bescheinigung über Nachuntersuchung ist beigefügt

☐ keine Bescheinigung, da volljährig bei Beginn der Ausbildung

F. Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

☐ ohne Schulabschluss

☐ Hauptschulabschluss

☐ Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss)

☐ Fachhochschul-/ Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)

☐ im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zugeordnet ist.

G. Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung – mindestens 6 Monate (wenn ja, Mehrfachnennung möglich)

☐ Einstiegsqualifizierung (EQ)

☐ Berufsvorbereitungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit

☐ Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/BEJ)

☐ Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

☐ Berufsfachschule, 1- oder 2-jährig, erfolgreich abgeschlossen

(bitte Abschlusszeugnis beilegen)

H. Vorausgegangene Berufsausbildung

☐ keine

☐ abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als

.....

☐ abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als

.....

☐ abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

.....

I. Gesetzlicher Vertreter

☐ Eltern ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund ☐ volljährig

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird bestätigt. Die Ausbildungsverordnung wird der/dem Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt.

Erklärung des Ausbildenden:
Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Ausbildenden (Ausbildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.

..... Ort/Datum

..... Ausbildungsbertieb (Unterschrift Ausbilder)

Handwerkskammer Region Stuttgart

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbildenden* (Ausbildungsbetrieb)

Name .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Telefon ..... Telefax .....

E-Mail .....

Verantwortlicher Ausbilder

.....

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

.....

A. Die reguläre Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

☐ 24 Monate ☐ 36 Monate ☐ 42 Monate

Hierauf wird der/die/das

☐ Berufsfachschule (bitte Ausbildungszeugnis beilegen)

☐ Mittlere Reife ☐ Abitur/anderer Schulabschluss (Zeugnis beifügen)

☐ Lebensalter (mindestens 21 Jahre alt)

☐ sonstige Vor- bzw. Ausbildung als .....

mit ..... Monaten angerechnet, bzw. die entsprechende Verkürzung beantragt.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am ..... und endet am .....

Probezeit:

☐ 1 Monat ☐ 2 Monate

☐ 3 Monate ☐ 4 Monate

B. Die Ausbildung findet statt in (bei Filiale mit vollständiger Anschrift):

.....

C. Berufsschule (Name und Ort)
im 1. Ausbildungsjahr:

.....

im 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr:

.....

D. Überbetriebliche Lehrgänge
Der Auszubildende hat an sämtlichen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen, die nach den Beschlüssen der Vollversammlung durchgeführt werden, teilzunehmen.

E. Die regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit beträgt .....Stunden.

F. Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene **Vergütung**. Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind oder während der Dauer der Ausbildung tariflich geregelt werden, gelten grundsätzlich die tariflichen Sätze als angemessen. Besteht keine tarifliche Regelung, werden mindestens die Richtsätze des zuständigen Landesfachverbandes bezahlt. Bein Änderung der tariflichen Vergütungssätze während der Ausbildung ändert sich die Vergütung entsprechend. Sie beträgt zurzeit monatlich brutto

im	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
€				

Vereinbarungen über Sachleistungen sind unter dem Punkt J. aufzuführen.

und dem Auszubildenden ☐ männlich ☐ weiblich

Name ..... Vorname .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Geburtsdatum ..... Staatsangehörigkeit .....

Abweichende Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

Telefon ..... Telefax .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt / der Wahlqualifikation, nach Massgabe der Ausbildungsordnung, geschlossen:

.....

G. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden **Urlaub** nach den geltenden Bestimmungen. Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. den gültigen Tarifverträgen. Es besteht zurzeit folgender Urlaubsanspruch:

Im Jahre	20.....	20.....	20.....	20.....	20.....
Werktage					
Arbeitstage					

H. Auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen wurde hingewiesen.

I. Berichtsheft
Die Führung des Berichtsheftes erfolgt

☐ schriftlich ☐ elektronisch

J. Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

Die vorstehenden sowie die weiteren Vertragsbestimmungen §§ 1-11 (Rückseite) sind Gegenstand des Vertrags und werden anerkannt.

Ort ..... Datum .....

Der Ausbildende

.....
Unterschrift

Der Auszubildenden

.....
Unterschrift

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden

.....
Mutter Vater Vormund

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Nr. .....

am: .....

Vorgesehener Prüfungstermin:

☐ Sommer ☐ Winter ..... Jahr

Siegel

Handzeichen

*Aus Lesbarkeitsgründen haben wir im Text auf die weibliche Form verzichtet. Hinweis: Die sich aus dem Berufsausbildungsverhältnis ergebenen Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

§1 Ausbildungszeit

1. Dauer und Probezeit
Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
2. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
3. Verlängerung
In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich:
1. Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Bei gekürzter Ausbildungszeit ist ein eigener Ausbildungsplan auszustellen und als Vertragsbestandteil diesem Vertrag beizufügen;
2. Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
3. Ausbildungsordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos zur Verfügung zu stellen;
4. Ausbildungsmittel
dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur kostenlos zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung In den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind. Über Besitz und Eigentum des Prüfungsstückes muss vor der Prüfung eine Einigung erzielt werden.
5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Überbetriebliche Ausbildung)
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (ÜBA) anzuhalten und freizustellen;
6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen oder den elektronischen Ausbildungsnachweis zur Verfügung zu stellen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.
7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird (Sorgepflicht);
9. Ärztliche Untersuchungen
von dem jugendlichen Auszubildenden eine ärztliche Bescheinigung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a. vor Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen und die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Bei Lehrlingen unter 18 Jahren ist die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung nach dem JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.
11. Anmeldung zur Prüfung
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden, für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung nach dem JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere:
1. Lernpflicht
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrages freigestellt wird;
3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. Sorgfaltspflicht
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Abschluss der Berufsausbildung Stillschweigen zu wahren;
7. Schriftlicher Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Vergütung
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 10 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszelt hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizelt auszugleichen.
2. Fälligkeit
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sachleistungen
Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die gesetzliche Regelung (BBIG)
4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildung/Berufsschule)
Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gem. § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben der Unterbringung auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezügen darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, müssen nicht vom Ausbildenden getragen werden.
5. Berufskleidung
Wird vom Ausbildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
6. Fortzahlung der Vergütung
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a. für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie nach dem JArbSchG an dem Arbeitstag, welcher der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.
b. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Ausbildungszeit
Die tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach dem JArbSchG bzw. Tarifvertrag.
2. Urlaub
Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Beschäftigungsjahr). Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem JArbSchG oder Tarifvertrag oder Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Der Urlaub soll zusammenhängend und in der zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (ggf. Mutterschutzgesetz beachten).
2. Kündigungsgründe
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
b. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 6 Nr. 2 unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen.
4. Unwirksamkeit der Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 8 dieses Vertrages eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende den Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung des Vertrags zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach § 6 Nr. 2b dieses Vertrages. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsberechtigung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsberechtigung verpflichtet sich der Ausbildende, sich mithilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung des Auszubildenden im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 7 Zeugnis

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach dem Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 9 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten und Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Die Ausbildung findet in der genannten Ausbildungsstätte und in den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Auszubildende an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt. Der Ausbildende ist in arbeitsfreien Zeiten (nach Arbeitsschluss) von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Aufsichtspflicht einem Dritten übertragen wird. Satz 2 und Satz 3 gelten sinngemäß auch für angeordnete Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätten.
2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag Ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden. Dies ist umseitig unter I zu vermerken.

§ 11 Vertragsergänzung und -berichtigung

Die Vertragspartner erklären ihr Einverständnis, dass die Handwerkskammer vor Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse Ergänzungen bzw. Berichtigungen vornimmt, wenn der Vertrag nicht den gesetzlichen bzw. den tarifvertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Korrekturen werden Vertragsbestandteil und den Vertragspartners schriftlich mitgeteilt.